

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Achentall Golf GmbH & Co. KG

Stand: 01/2021

Sehr geehrter Gast,

wenn Sie eine Golfleistung oder sonstige im Folgenden näher bezeichnete Leistungen bei uns buchen, werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen Ihnen und uns, der Achentall Golf GmbH & Co. KG (nachfolgende als „Golfanlage“ bezeichnet). Bitte lesen Sie diese Bedingungen daher sorgfältig durch.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen der Achentall Golf GmbH & Co. KG (im Folgenden als „Golfanlage“ bezeichnet) und dem Kunden über die Erbringung aller im Zusammenhang mit dem Golfspiel stehenden Leistungen, insbesondere die Buchung von Startzeiten, Trainerstunden, Leihschlägern und weiteren, für eine Golfanlage typischen Leistungen.

Die AGB der Golfanlage gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die Golfanlage ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die Golfanlage in Kenntnis der AGB des Kunden die vereinbarten Leistungen an ihn vorbehaltlos ausführt.

(3) Die Unter- oder Weitervermietung der gebuchten Leistungen oder sonstige Ausstellungsmöglichkeiten sowie die Durchführung von Vorstellungsgesprächen, Verkaufs oder ähnlichen Veranstaltungen bzw. die öffentliche Einladung hierzu bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Golfanlage in Textform. § 540 Abs. 1 S. 2 BGB wird abbedungen, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.

§ 2 Vertragsabschluss, Leistungen der Golfanlage, Verjährung

(1) Ein Vertrag zwischen der Golfanlage und dem Kunden kommt erst dann zustande, wenn die Golfanlage den Antrag des Kunden zum Abschluss eines Vertrags annimmt. Die Annahme des Antrags durch die Golfanlage kann formfrei erfolgen, in der Regel wird der Antrag in Textform mittels einer mündlichen oder schriftlichen Buchungsbestätigung angenommen.

(2) Unverbindliche Reservierungen von Startzeiten oder sonstiger Leistungen sind nur im Rahmen ausdrücklicher Vereinbarungen zwischen der Golfanlage und dem Kunden in Text- oder Schriftform möglich. Für den Fall, dass der Kunde aus der unverbindlichen Reservierung eine verbindliche Buchung machen möchte, bedarf der Abschluss eines entsprechenden Vertrags entsprechend der vorstehenden Regelungen in § 1 dieser AGB einer erneuten Annahme des Antrags durch die Golfanlage.

(3) Die Golfanlage ist verpflichtet, die vom Kunden gebuchten Leistungen – soweit es die Witterungs- und Platzbedingungen zulassen - zur Verfügung zu stellen sowie gegebenenfalls weitere Leistungen zu erbringen, soweit diese vereinbart wurden. Angaben in Prospekten, auf der Internetseite sowie sonstige Leistungs- und Objektbeschreibungen, insbesondere auch auf entsprechenden Internetplattformen oder in Orts- oder Golfanlagenführer, werden nur insoweit Vertragsbestandteil, als deren Inhalt ausdrücklich zwischen der Golfanlage und dem Kunden vereinbart wurden.

(4) Eine Unterbringung von Tieren jeglicher Art ist nur im Falle einer ausdrücklichen Vereinbarung in Text- oder Schriftform gestattet. Für den Fall einer solchen Vereinbarung ist der Kunde verpflichtet, wahrheitsgemäß Angaben über Art und Größe des Tieres zu machen.

(5) Alle Ansprüche gegen die Golfanlage verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht bei Schadenersatzansprüchen und bei sonstigen Ansprüchen, sofern letztere auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Golfanlage beruhen.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten Preise für die Leistungen der Golfanlage, insbesondere für die gebuchten Startzeiten und Trainerstunden, sowie im Falle von Leistungen Dritter, die vom Kunden direkt oder über die Golfanlage beauftragt werden und für die die Golfanlage die anfallenden Kosten verauslagt, zu bezahlen. Gleiches gilt für Entgelte für Leistungen, bei denen eine verbrauchsabhängige Abrechnung in der Buchungsbestätigung angegeben oder gesondert vereinbart ist (z.B. Nutzung von Golfcarts, Leihschlägern o.ä.) bzw. soweit Wahl- und/oder Zusatzleistungen durch entsprechenden Hinweis, insbesondere Preisaushänge, als kostenpflichtig ausgewiesen werden.

(2) Die vereinbarten Preise sind Endpreise und schließen die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Steuern (insbesondere Umsatzsteuer) sowie sonstige Abgaben mit ein. Die Golfanlage ist berechtigt, die vereinbarten Preise anzupassen, soweit diese Anpassung auf Änderungen nach Vertragsabschluss der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Einführung, Änderung oder Aufhebung von lokalen Abgaben auf die erbrachte Leistung beruht. Soweit der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, ist eine Anpassung der Preise durch die Golfanlage nur dann zulässig, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Erfüllung der Leistung vier Monate überschreitet.

(3) Nach Vertragsabschluss kann die Golfanlage seine Zustimmung einer vom Kunden gewünschten Verminderung bzw. Reduzierung hinsichtlich des Umfangs der gebuchten Leistungen (sowohl hinsichtlich Dauer als auch Anzahl der Startzeiten, Trainerstunden) oder sonstiger Leistungen davon abhängig machen, dass sich der Preis für die dann gewünschten Leistungen der Golfanlage erhöht.

(4) Für den Fall der Vereinbarung einer Zahlung auf Rechnung ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ab Fälligkeit kann die Golfanlage die sofortige Zahlung jederzeit vom Kunden verlangen. Gerät der Kunde in Verzug, richtet sich der Anspruch der Golfanlage auf Verzugszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Golfanlage bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

(5) Der Kunde kann nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber Forderungen der Golfanlage aufrechnen.

(6) Die Golfanlage behält sich das Recht vor, als Bedingung für den Vertragsschluss eine angemessene Vorauszahlung oder eine sonstige Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung sowie deren Fälligkeit bleiben entsprechender Vereinbarungen im Vertrag vorbehalten. Nach Vertragsabschluss ist die Golfanlage in begründeten Fällen bis zum Beginn des Aufenthalts des Kunden, insbesondere im Falle des Zahlungsrückstands des Kunden oder für den Fall der Erweiterung der vereinbarten Leistungen berechtigt, eine Vorauszahlung oder sonstige Sicherheitsleistung nach vorstehenden Regelungen zu verlangen.

Entsprechendes gilt für eine Anhebung einer bereits geleisteten Vorauszahlung oder sonstigen Sicherheitsleistung bis zur Höhe des vollständigen zu entrichtenden Preises. Ebenso ist die Golfanlage berechtigt, während dem Aufenthalt des Kunden eine Vorauszahlung oder sonstige Sicherheitsleistung für bestehende oder künftige Forderungen aus dem Vertragsverhältnis zu verlangen, soweit dies nicht bereits gemäß vorstehenden Regelungen erfolgt ist.

(7) Der Kunde ist damit einverstanden, dass ihm die Rechnung auf elektronischem Weg übermittelt werden kann.

§ 4 Stornierung, Rücktritt des Kunden bzw. der Golfanlage

(1) Ein vertragliches Rücktrittsrecht des Kunden besteht nur dann, wenn ein solches im Vertrag bzw. ausweislich des Inhalts der Buchungsbestätigung ausdrücklich schriftlich oder in Textform vereinbart wurde. Im Übrigen richtet sich das Recht des Kunden zum Rücktritt nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Soweit ein Rücktrittsrecht des Kunden aus Vertrag und/oder Gesetz nicht besteht oder für den Fall, dass die Rücktrittserklärung des Kunden nicht fristgemäß ausgeübt wurde, steht der Golfanlage auch dann ein Anspruch auf Bezahlung der vereinbarten Preise bzw. Vergütungen zu, wenn der Kunde die vereinbarten Leistungen nicht in Anspruch nimmt. Einnahmen aus anderweitiger Verwendung der Leistung, insbesondere Verkauf von Startzeiten, Trainerstunden an andere Kunden sowie ersparte Aufwendungen hat sich die Golfanlage anrechnen zu lassen. Für den Fall, dass die vom Kunden gebuchten Leistungen nicht anderweitig verkauft werden können, ist der Kunde im Rahmen einer Pauschalierung der ersparten Aufwendungen verpflichtet, die in §4 Abs. (3) näher beschriebenen Stornokosten zu bezahlen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Golfanlage kein bzw. ein niedriger Schaden entstanden ist. Bei mehrtägigen garantierten Reservierungen werden bei No Shows alle Folgeleistungen ab dem zweiten Spieltag storniert und dem Kunden steht kein Anspruch auf die Folgeleistungen zu.

(3) Sofern keine abweichenden Vereinbarungen in Text- oder Schriftform getroffen werden, gelten bei einer Buchung von bis zu 8 Startzeiten / einzelne Trainerstunden folgende Stornierungsregelungen:

- bis 48 Stunden vor dem gebuchten Termin können die Leistungen kostenfrei storniert werden.
- in den letzten 48 Stunden vor dem gebuchten Termin oder bei Nichtanreise (No show) sind 80% des gesamten Preises zu zahlen.

Bei Buchungen mehrerer Startzeiten / Golfkursen, d.h. bei einer Buchung von 8 oder mehr Startzeiten oder Golfkursen gelten sofern keine abweichenden Vereinbarungen in Text- oder Schriftform getroffen werden folgende Stornierungsregelungen:

- bis 7 Tage vor dem gebuchten Termin können die Leistungen kostenfrei storniert werden.
- in den letzten 7 Tagen vor dem gebuchten Termin oder bei Nichtanreise (No show) sind 80% des gesamten Preises zu zahlen.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht kumulativ. Für die von dieser Stornierungsmöglichkeit jeweils nicht erfassten Möglichkeiten gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

(4) Soweit dem Kunden durch vertragliche Vereinbarung das Recht eingeräumt wurde, innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten, ist die Golfanlage dazu berechtigt, sofern Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Leistungen vorliegen, den Kunden mit angemessener Fristsetzung zur Mitteilung aufzufordern, ob er auf sein Recht zum kostenfreien Rücktritt verzichtet. Erklärt der Kunde innerhalb dieser Frist seinen Verzicht auf das Recht zum kostenfreien Rücktritt, wird die Buchung für ihn verbindlich und die Golfanlage kann nicht aufgrund dieser Regelung vom Vertrag zurücktreten. Erklärt der Kunde den Verzicht nicht, sei es ausdrücklich oder konkludent durch verstreichen lassen der gesetzten Frist, kann die Golfanlage in dem Zeitraum vom Vertrag zurücktreten, in dem auch der Kunde zum kostenfreien Rücktritt berechtigt wäre.

(5) Die Golfanlage ist auch dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine nach § 3 Abs. 6 vereinbarte oder geforderte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach nochmaliger angemessener Fristsetzung vom Kunden nicht erbracht wird.

(6) Weiter behält sich die Golfanlage den Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund vor, insbesondere für den Fall, dass

- höhere Gewalt oder andere von der Golfanlage nicht zu vertretende Umstände vorliegen, die eine Erfüllung des Vertrags unmöglich machen
- Zweck, Art oder Anlass der Leistungen gegen geltende gesetzliche Bestimmungen verstoßen - die gebuchten Leistungen von einem anderen Gast als dem in der Buchung genannten Kunden bzw. den von diesem benannten Gast genutzt wird, ohne dass die Golfanlage hierüber informiert wurde, insbesondere in Fällen der Untervermietung bzw. bei gewerblich tätigen Kunden bei der Weitergabe von Startzeiten,

ohne dass die Golfanlage hierzu seine vorherige Zustimmung erteilt hat; gleiches gilt für den Fall, dass Startzeiten, Golfkurse unter Angabe von irreführenden oder falschen Informationen oder dem verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden. Für die Golfanlage wesentlich sind insbesondere die Identität des Kunden sowie seine Zahlungsfähigkeit sowie der Zweck seines Aufenthalts

- die Golfanlage begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der gebuchten Leistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Golfanlage in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der Golfanlage zuzuordnen ist.

- der Kunde trotz Abmahnung der Golfanlage gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt, insbesondere gegen vorhandene Benutzungsordnungen (z.B. Golfplatz Hausordnung, o.ä.) verstößt

(7) Im Falle eines berechtigten Rücktritts durch die Golfanlage ist ein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz ausgeschlossen.

§ 5 Bereitstellung, Übergabe und Rückgabe von Startzeiten, Trainerstunden, Leihgegenständen

(1) Der Kunde hat lediglich einen Anspruch auf Bereitstellung von Leistungen der gebuchten Kategorie, nicht jedoch auf die Bereitstellung bestimmter Leistungen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich in Textform vereinbart.

(2) Das Spielen in der PGA Akademie steht dem Kunden ab 09:00 Uhr der vereinbarten Startzeit, Trainerstunde zur Verfügung. Ein Anspruch auf Bereitstellung vor diesem Zeitpunkt besteht nicht, sofern dies nicht ausdrücklich und in Textform vereinbart wurde.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die Leihgegenstände (Leihschläger, Golfcarts, o.ä.) am Leihtag nach üblicher Gebrauchsdauer wieder zur Verfügung zu stellen. Bei einer verspäteten Rückgabe ist die Golfanlage berechtigt, für die unberechtigte Weiternutzung 100 % des Listenpreises, bei einer Weiternutzung am Folgetag 100 % des Listenpreises in Rechnung zu stellen. In diesem Fall werden keine vertraglichen Ansprüche des Kunden auf Leistungen der Golfanlage begründet. Der Nachweis, dass der Golfanlage kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist, bleibt dem Kunden vorbehalten.

§ 6 Haftung der Golfanlage

(1) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Golfanlage, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Golfanlage nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(3) Die Einschränkungen der Abs. 1 und 2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Anbieters, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

(4) Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der Golfanlage auftreten, ist der Kunde verpflichtet, die Golfanlage hierüber, sofern die Golfanlage nicht bereits Kenntnis erlangt hat, unverzüglich zu informieren und eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Der Kunde wird in einem ihm zumutbaren Umfang dazu beizutragen, den Mangel bzw. die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

(5) Die Golfanlage haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die dem Kunden ausdrücklich und/oder erkennbar als Leistungen Dritter angeboten werden und die die Golfanlage lediglich vermittelt (z.B.: Sportveranstaltungen, Golfkurse, etc.). Dies gilt auch dann, wenn die Leistungen Dritter bereits zusammen mit der Buchung der Leistungen oder sonstiger, eigener Leistungen der Golfanlage vermittelt werden.

(6) Für eingebrachte Sachen haftet die Golfanlage dem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dem Kunden steht zur Aufbewahrung von Golfgegenständen die Caddieräume zur Verfügung. Die Golfanlage übernimmt ausdrücklich keine Haftung für hier abgestellte Golftaschen, Trolleys, o.ä..

(7) Durch die Zurverfügungstellung eines Stellplatzes auf dem Hotelparkplatz kommt kein Verwahrungsvertrag zwischen dem Kunden und der Golfanlage zustande, auch dann nicht, wenn für den Stellplatz ein Entgelt anfällt. Die Golfanlage haftet für ein Abhandenkommen oder eine Beschädigung von auf dem Hotelgrundstück abgestellter oder manövrierter Kraftfahrzeuge sowie deren Inhalte und Zubehör nur nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen.

(8) Nachrichten, Post und Warensendungen werden von der Golfanlage mit größter Sorgfalt ausgeführt bzw. behandelt. Die Golfanlage übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und bei entsprechender Beauftragung gegen Entgelt die Nachsendung von Post und Warensendungen. Die Golfanlage haftet dabei nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen.

§ 7 Datenschutz

Der Nutzer erklärt sich damit einverstanden, dass die von Ihm erhobenen personenbezogenen Daten gespeichert, dem DGV übermittelt und von der Achental Golf GmbH & Co. KG verarbeitet werden dürfen. Mit dem Antrag willigt der Antragsteller ein, dass die Achental Golf GmbH & Co. KG sein Name, sein Bild und seine Wettspielergebnisse druckt bzw. digital verbreitet, vervielfältigt, verwertet und öffentlich zu Werbe- oder Geschäftszwecken zur Schau stellt und mit anderen Materialien zusammen in Text, Daten, Bildern, Fotografien und Illustrationen verbindet. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der persönlichen Daten des Nutzers erfolgen auf freiwilliger Basis. Der Nutzer kann sein Einverständnis jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der Achental Golf GmbH & Co. KG, widerrufen.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags, der Annahme durch die Golfanlage oder diese Gastaufnahmebedingungen sollen in Text- oder Schriftform erfolgen.

(2) Auf Verträge zwischen der Golfanlage und den Kunden findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie des Kollisionsrechts Anwendung.

(3) Sofern es sich beim Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder für den Fall, dass ein Kunde die Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Kunden und der Golfanlage der Sitz der Golfanlage.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Gastaufnahmebedingungen unwirksam oder nicht sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften

(5) Entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung weist die Golfanlage darauf hin, dass die Europäische Union eine Online-Plattform zur außergerichtlichen Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten („OS-Plattform“) eingerichtet hat: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Die Golfanlage nimmt jedoch nicht an Streitbelegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen teil.